

**Verordnung der Landesregierung vom ..., mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming festgelegt wird**

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming wird mit siebzehn Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Haiming bis spätestens 7. März 2018 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming festgelegt wird, LGBl. Nr. 29/2014, außer Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**